



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

## INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

VERWALTUNGS- UND  
RECHTSAUSSCHUSSZweiunddreissigste Tagung  
Genf, 21. und 22. April 1993

## TECHNISCHER AUSSCHUSS

Neunundzwanzigste Tagung  
Genf, 21. April 1993BEZIEHUNGEN ZWISCHEN ARTIKEL 1 NUMMER vi, ARTIKEL 7 UND  
ARTIKEL 14 ABSATZ 5 BUCHSTABE b DER AKTE VON 1991Vom Verbandsbüro erstelltes DokumentEinführung

1. Auf seiner sechszwanzigsten ordentlichen Tagung am 29. Oktober 1992 hat der Rat aufgrund einer Bitte der Delegation Deutschlands den Verwaltungs- und Rechtsausschuss und den Technischen Ausschuss, gemeinsam die Beziehungen zwischen Artikel 1 Nummer iv, Artikel 7 und Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b der Akte von 1991 des UPOV-Uebereinkommens zu prüfen und insbesondere die Auswirkung jeglicher besonderer Regel, die hinsichtlich des Unterscheidbarkeitskriteriums angenommen werden könnte, auf die neue juristische Bestimmung in Artikel 14 Absatz 5 hinsichtlich von Sorten, die im wesentlichen abgeleitet sind (siehe Absatz 25 des Dokuments C/26/15 Prov.).

Die gesetzlichen Bestimmungen

2. Der Artikel 1 Nummer vi der Akte von 1991 (die Definition der Sorte) lautet wie folgt:

"(vi) Sorte: eine pflanzliche Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons der untersten bekannten Rangstufe, die, unabhängig davon, ob sie voll den Voraussetzungen für die Erteilung eines Züchterrechts entspricht,

- durch die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebende Ausprägung der Merkmale definiert werden kann,
- zumindest durch die Ausprägung eines der erwähnten Merkmale von jeder anderen pflanzlichen Gesamtheit unterschieden werden kann und
- in Anbetracht ihrer Eignung, unverändert vermehrt zu werden, als Einheit angesehen werden kann;"

In der Akte von 1978 gibt es keine vergleichbare Bestimmung.

3. Der entsprechende Teil des Artikels 7 der Akte von 1991 (der das Kriterium der Unterscheidbarkeit festlegt) lautet wie folgt:

"Die Sorte wird als unterscheidbar angesehen, wenn sie sich von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lässt, deren Vorhandensein am Tag der Einreichung des Antrags allgemein bekannt ist."

In der Akte von 1978 verlangt die entsprechende Bestimmung, dass die Sorte "... sich ... durch ein oder mehrere wichtige Merkmale ... deutlich unterscheiden lassen [muss]."

4. Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b der Akte von 1991 (der das Konzept der im wesentlichen abgeleiteten Sorte festlegt) - für den es keine vergleichbare Bestimmung in der Akte von 1978 gibt - lautet wie folgt:

"b) Im Sinne des Buchstaben a Nummer i wird eine Sorte als im wesentlichen von einer anderen Sorte ("Ursprungssorte") abgeleitet angesehen, wenn sie

i) vorwiegend von der Ursprungssorte oder von einer Sorte, die selbst vorwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet ist, unter Beibehaltung der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, abgeleitet ist,

ii) sich von der Ursprungssorte deutlich unterscheidet und,

iii) abgesehen von den sich aus der Ableitung ergebenden Unterschieden, in der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, der Ursprungssorte entspricht."

#### Artikel 1 Nummer vi der Akte von 1991

5. Der Einschluss einer Definition von Sorte in das Übereinkommen hatte die wesentliche Aufgabe, das Erfordernis darzulegen, dass pflanzliche Gesamtheiten, die nicht vollständig die Bedingungen für die Erteilung eines Sortenschutzrechts erfüllten, trotzdem als Sorten angesehen werden müssen und, insbesondere bei der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, als eine "andere Sorte ..., deren Vorhandensein ... allgemein bekannt ist" berücksichtigt werden müssen. Diese Absicht ist sowohl in dem einführenden Satz der Definition ("unabhängig davon, ob sie voll den Voraussetzungen für die Erteilung eines Züchterrechts entspricht") wie in der sehr allgemeinen Sprache der Bedingungen, die durch Gedankenstriche eingeleitet werden, wiedergegeben, in denen im Gegensatz zu den Bestimmungen des Artikels 7 die Bedingungen der Unterscheidbarkeit das Erfordernis einer Deutlichkeit nicht einbeziehen. Dementsprechend muss der Hinweis auf Unterscheidbarkeit für Zwecke der Definition deutlich getrennt werden von der Verwendung von deutlicher Unterscheidbarkeit für die Erteilung eines Züchterrechts.

6. Die Bedingungen hinsichtlich der Möglichkeit der Definition der in Frage kommenden Pflanzengruppierung und hinsichtlich der Unterscheidbarkeit sind in dem einen Falle verbunden "durch die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebende Ausprägung der Merkmale" und in dem anderen Fall "zumindest durch die Auslegung eines der erwähnten

Merkmale". Die Absicht beider Bedingungen ist es, ein Sortenkonzept auszuschliessen, das auf Unterschieden beruhen würde, die sich aus Aenderungen, die durch die Pflanzenumwelt hervorgerufen sind, ergeben (im breitesten Sinne des Wortes). Sie führen jedoch trotzdem zu den folgenden Fragen:

i) Muss eine Sorte, um als solche zu gelten, ausschliesslich unterschieden werden auf der Grundlage von phänotypischen Merkmalen (das bedeutet, auf der Grundlage von Merkmalen, die sich aus dem Genotyp ergeben, unter Ausschluss von Merkmalen, die sich aus der Struktur des genetischen Materials, der DNS selbst, ergeben)?

ii) Muss ausnahmslos eine Unterscheidung vorliegen in wenigstens einem "Merkmal" in dem Sinne, dass Unterscheidbarkeit beruhen muss auf beschreibenden Merkmalen und nicht auf dem kombinierten Gewicht einer Anzahl von beschreibenden Eigenschaften?

**Muss eine Sorte unterschieden werden ausschliesslich auf der Grundlage von phänotypischen Merkmalen?**

7. Eine Erörterung dieser Frage beinhaltet zuerst den Begriff von "Merkmal" für Zwecke des UPOV-Uebereinkommens und zweitens den Begriff von "Phänotyp":

i) Der Begriff Merkmal ist in keiner Akte des Uebereinkommens definiert. Die Natur eines Merkmals für Zwecke des UPOV-Uebereinkommens wurde im Zusammenhang mit der Multivarianzanalyse in Dokument CAJ/30/2 in Absatz 5 erörtert. Die Erörterung legt nahe, dass ein "Merkmal" jegliche Eigenschaft des Materials der Sorte darstellt, die beschrieben werden kann. Die Sprache der Akten von 1961 und von 1978 verlangt jedoch, dass solche Eigenschaften, um für Unterscheidbarkeitszwecke Berücksichtigung zu finden, "eine Sorte zu bestimmen und zu unterscheiden [ermöglichen]" und "genau erkannt und beschrieben werden" können müssen. Deutlich haben die Verfasser der Akte von 1978 des Uebereinkommens möglicherweise im Auge gehabt, die bekannten morphologischen und physiologischen und anderen Merkmale, die den Phänotyp einer Pflanzensorten beschreiben; es gibt jedoch keine ausdrückliche oder indirekte Begrenzung auf phänotypische Merkmale in dem Uebereinkommen.

ii) Das Concise Oxford Dictionary definiert den Phänotyp als einen Satz erfassbarer Merkmale eines Individuums oder einer Gruppe, bestimmt durch den Genotyp und die Umwelt. Das Konzept des Genotyps hängt in der Praxis jedoch davon ab, wie der Erfasser die Frage angeht und von der Methode der Erfassung, die angewandt wird: die Merkmale, die durch den Genotyp bestimmt werden (z. B. der Phänotyp) können auf dem Niveau des ersten Ergebnisses (z. B. auf dem Niveau der morphologischen Merkmale) erfasst werden oder auf einem Zwischen-niveau (z. B. durch Analyse der daran beteiligten Moleküle), während im Lichte moderner biotechnologischer Entdeckungen das erste erfassbare Merkmal, das sich aus dem Gen ergibt, die Messenger-RNS ist, die die Transkription des Gens widerspiegelt. Es gibt dementsprechend zwischen dem Konzept des Genotyps und Phänotyps solch eine Kontinuität, dass die Frage, ob Sorten ausschliesslich auf der Grundlage von phänotypischen Merkmalen bestimmt werden müssen, kaum Sinn macht.

8. Heutzutage kann eine grosse Anzahl von Erfassungen hinsichtlich des Materials einer Sorte vorgenommen werden, das eng verbunden ist mit der DNS, dem Genotyp selbst und vollständig unabhängig von der Umwelt (mit Ausnahme des Labors!), die jedoch trotzdem Merkmale darstellen, die sich aus dem Genotyp selbst ergeben. Die Ergebnisse von Laborprüfungen, die genetische Proben unterschiedlicher Art verwenden, scheinen in den meisten Fällen in diese Kategorie

zu fallen. Es sollte in diesem Zusammenhang zur Kenntnis genommen werden, dass die Akte von 1991 sowohl in Artikel 1 Nummer vi, als auch in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b sich auf Merkmale bezieht, die "sich aus" einem Genotyp "ergeben". Es verwendet nicht den Ausdruck "Ausprägung" in bezug auf den Genotyp (wo es einen Fachausdruck mit einer ganz spezifischen Bedeutung darstellt), jedoch nur im Zusammenhang mit Merkmalen. "Sich aus ... ergeben" ist kein Fachausdruck hinsichtlich des Genotyps und erlaubt daher eine gewisse Interpretationsbreite.

9. Die Empfehlung, Artikel 1 Nummer vi der Akte von 1991 nicht derart zu interpretieren, dass er das Bestehen von Unterscheidbarkeit nur auf phänotypische Merkmale abstellt, wird durch die historische Entwicklung der Bestimmungen hinsichtlich des Unterscheidbarkeitskriteriums selbst unterstützt. Die Akte von 1961 bestimmt "die Merkmale, die es ermöglichen, eine neue Sorte zu bestimmen und zu unterscheiden, können morphologischer oder physiologischer Art sein." Von Anfang an wurde in Frage gestellt, ob die Adjektive "morphologisch" oder "physiologisch" tatsächlich etwas zu der breiten Bedeutung von "Merkmale" beitragen. In der Praxis wurde dem Satz die breiteste mögliche Auslegung gegeben, so dass das Wort "physiologisch" z. B. derart interpretiert wurde, dass es Merkmale einschloss, die unter den Bestimmungen des Internationalen Code der Nomenklatur der Kulturpflanzen als "zytologische, chemische oder andere" Merkmale beschrieben sind. Der Hinweis auf die morphologische und physiologische Natur von Merkmalen wurde schliesslich während der Diplomatischen Konferenz von 1978 aus dem Uebereinkommen gestrichen, ohne in irgendeiner Weise die technische Basis des Kriteriums zu ändern. Die präzisen Methoden der DNS-Analyse von heute ergeben einfache "zytologische" oder "chemische" Merkmale, die unabhängig von der Umwelt sind.

10. Weitere Unterstützung kommt aus der Tatsache, dass für gewisse Arten das "erste Merkmal" (in der Bedeutung, in der dieses Wort in den Richtlinien verwandt wird) auf dem Niveau der Ploidie erfasst wird. Dieses Merkmal beschreibt nicht "die sich aus einem bestimmten Genotyp ... ergebende Ausprägung der Merkmale", jedoch das Genom selbst durch die Erfassung seiner Chromosomenanzahl. Ein Verzicht auf dieses wichtige Merkmal steht offensichtlich ausser Frage.

#### Zumindest ein Merkmal?

11. Das Erfordernis der Unterscheidbarkeit "in zumindest einem Merkmal" verlangt nur, dass eine pflanzliche Gesamtheit sich in einer beschreibbaren Eigenschaft unterscheidet, um eine getrennte Sorte darzustellen. Der Unterschied muss nicht "deutlich" sein. Da in den verschiedenen Akten des Uebereinkommens eine Definition von "Merkmal" fehlt, "könnte [der Unterschied] in einem gegebenen Fall eine einzelne vererbte beschreibende Eigenschaft sein oder könnte das Ergebnis einer Kombination von Daten hinsichtlich von mehr als einer solchen Eigenschaft darstellen". Siehe in diesem Zusammenhang Absätze 12 bis 14 des Dokuments CAJ/30/2 hinsichtlich der "Begriffsbestimmung der Sorte und Anwendung der Multivarianzanalyse".

12. Der Bezug auf zumindest ein Merkmal stellt im Zusammenhang mit Artikel 1 Nummer vi eine Erklärung des Offensichtlichen dar. Er wiederholt einfach die offensichtliche Tatsache, dass, wenn zwei pflanzliche Gesamtheiten sich nicht durch irgendeine vererbte beschreibbare Eigenschaft voneinander unterscheiden, sie nicht getrennte Sorten sein können. Dieser Unterschied könnte in einigen Fällen minimal sein und so z. B. nicht ausreichen, um die statistischen Erfordernisse der UPOV zu erreichen, die in den Richtlinien aufgestellt und verwendet werden, um eine objektive Grundlage für eine deutliche Unterscheidung zu bilden. Das Vorhandensein der Worte "zumindest ein Merkmal" in Artikel 1

Nummer vi verhindert nicht, dass ein Sachverständiger unter Artikel 7 der Akte von 1991 herausfindet, dass zwei pflanzliche Gesamtheiten voneinander deutlich unterscheidbar sind auf der Grundlage der angehäuften Werte einer Anzahl von getrennten kleinen Unterschieden, die jeder für sich allein gesehen als Grundlage für das Bestehen einer getrennten Sorte für Zwecke des Artikels 1 Nummer vi annehmbar sind.

#### Artikel 7 der Akte von 1991

13. Die Praxis der UPOV-Verbandsstaaten hinsichtlich der Unterscheidbarkeit unter den Akten von 1961 und 1978 ist bekannt geworden als das "Mindestabstand"-Kriterium des Uebereinkommens. Das Fortbestehen dieses Kriteriums wird in der Akte von 1991 auf folgende Art sehr deutlich unterstrichen:

i) Die Definition von Sorte in Artikel 1 Nummer vi der Akte von 1991 erkennt ausdrücklich Sorten an, die nicht schutzfähig sind, da sie die Schutzkriterien nicht erfüllen. In diese Sorten eingeschlossen sein könnten theoretisch zumindest diejenigen Sorten, die sich nur auf der Grundlage der Ausprägung zumindest eines Merkmals, das sich aus dem Genotyp ergibt, unterscheidbar sind, die jedoch nicht "deutlich unterscheidbar" sind, um dem Mindestabstandskriterium zu genügen.

ii) Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a Nummer ii der Akte von 1991 erkennt ausdrücklich eine Kategorie von "Sorten" an (die gemäss Definition unterscheidbar sein müssen), die nicht deutlich unterscheidbar von der geschützten Sorte sind und die in den Schutzzumfang der geschützten Sorte fallen. Mit anderen Worten, diese Sorten fallen in den "Mindestabstand" der geschützten Sorte.

Das Bestehen einer solchen Kategorie von Sorten unter der Akte von 1961 und 1978 kann nur aus dem Text geschlossen werden. Der Text der Akte von 1991 bestätigt diese Existenz ausdrücklich.

14. Oben wurde auf die Sprache von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Akte von 1978 hingewiesen, in dem gefordert wurde, dass Sorten für Unterscheidbarkeitszwecke "sich ... durch ein oder mehrere wichtige Merkmale ... deutlich unterscheiden lassen [müssen]". Die abweichende Auslegung des Ausdrucks "ein oder mehrere wichtige Merkmale" wurde im Zusammenhang mit der Definition der Sorte und der Multivarianzanalyse (siehe Absatz 6 des Dokuments CAJ/30/2) zur Kenntnis genommen, während die mögliche Auslegung des Ausdrucks "zumindest ein Merkmal" in Artikel 1 Nummer vi der Akte von 1991 durch den vorangegangenen Absatz abgedeckt ist. In Artikel 7 der Akte von 1991 erscheinen die Worte "durch ein oder mehrere wichtige Merkmale" nicht mehr. Es wird allgemein akzeptiert, dass diese Aenderung in der Wortwahl nicht in der Absicht geschah, die Praxis der Verbandsstaaten hinsichtlich der Unterscheidbarkeit in irgendeiner wichtigen Weise zu ändern. Die Aenderung der Sprache kann jedoch verwendet werden, um die folgenden zwei Vorschläge zu unterstreichen:

i) Insoweit als die Verbandsstaaten in der Vergangenheit unterschiedliche Interpretationen des Ausdrucks von "nicht ... durch ein oder mehrere wichtige Merkmale ... deutlich unterscheiden lassen" (z. B. "wenigstens ein" oder "ein oder mehrere") angenommen haben, erfordert die Sprache der Akte von 1991 des Uebereinkommens jetzt, dass eine Sorte "sich ... deutlich unterscheiden" lassen muss und überlässt es den Sachverständigen, objektive und beständige Methoden für die Erstellung der Deutlichkeit festzulegen, ohne durch eine Auslegung des Uebereinkommens (die in jeder Hinsicht nicht universell akzeptiert war) eingeschränkt zu sein, die die Addition einer Anzahl kleiner Unterschiede als Grundlage für eine deutliche Unterscheidbarkeit verbieten würde.

ii) In den Fällen, in denen eine Sorte sich durch nur ein Merkmal deutlich unterscheidet, scheint die Wortwahl der Akten von 1961 und 1978 des Uebereinkommens einem Anmelder, der solch einen Unterschied darlegen könnte, zu ermöglichen, zu argumentieren, dass ihm Schutz erteilt werden sollte. Die Wortwahl der Akte von 1991 erlaubt einem Amt, in geeigneten Fällen zu argumentieren - möglicherweise in einem Fall, in dem ein Unterschied sich auf ein einzelnes Gen bezieht -, dass der Unterschied, obwohl ausreichend zur Begründung der Existenz einer getrennten Sorte (zumindest für Zwecke des UPOV-Uebereinkommens), für das Unterscheidbarkeitskriterium für Zwecke des Schutzes nicht ausreicht. Dies gibt den Sachverständigen die Möglichkeit, der Situation unter der gegenwärtigen Praxis vieler Staaten zu begegnen, in der ein Unterschied in einem einzelnen Gen, das ein offensichtliches morphologisches Merkmal kontrolliert, ausreichen könnte, um dem Mindestabstandsfordernis zu genügen, während kleine Unterschiede in einer Anzahl von Merkmalen (und symptomatisch für einen grösseren genetischen Abstand) zurückgewiesen würden.

#### Die Beziehung zwischen Artikel 1 Nummer vi (Definition von Sorte) und Artikel 7 (Unterscheidbarkeit)

15. Die obige Analyse scheint die Schlussfolgerung zu unterstreichen, dass

i) die Akte von 1978 des UPOV-Uebereinkommens das Konzept von Merkmalen für Unterscheidbarkeitszwecke verwendet, ohne jedoch eine Sprache anzunehmen, die in der Praxis die Natur der Merkmale, die verwendet werden können, begrenzt, mit der Ausnahme, dass ein bestimmtes Merkmal genau erkannt und beschrieben werden können muss, um zu erlauben, dass eine Sorte definiert und unterschieden werden kann; die Akte von 1991 erwähnt nicht länger Merkmale für Unterscheidbarkeitszwecke und überlässt es dem Sachverständigen, über die geeignetste Technik zur Erstellung einer deutlichen Unterscheidbarkeit einer Sorte frei zu entscheiden;

ii) die Merkmale, die verwendet werden können, um eine Sorte zu definieren und/oder zu unterscheiden, niemals auf den Phänotyp als solchen begrenzt waren;

iii) der Ausdruck "zumindest ein Merkmal" bei der Verwendung der Definition einer Sorte in der Akte von 1991 einfach erfordert, dass es "einen Unterschied" zwischen pflanzlichen Gesamtheiten geben muss, um sie als getrennte Sorten für Zwecke des Uebereinkommens anzusehen; er hat keine andere Funktion und insbesondere stellt er keinerlei Begrenzung für die Prüfungsverfahren dar, denen gefolgt wird, um Unterscheidbarkeit für Zwecke des Schutzes zu erstellen.

#### Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b der Akte von 1991 - Das Konzept der im wesentlichen abgeleiteten Sorte

16. Das Konzept der im wesentlichen abgeleiteten Sorte basiert auf drei Bedingungen hinsichtlich des Verhältnisses zwischen der im wesentlichen abgeleiteten Sorte und der Ursprungssorte:

i) der Existenz einer direkten oder indirekten geneologischen Verbindung;

ii) der Existenz eines deutlichen Unterschieds;

iii) der Existenz der Uebereinstimmung mit "der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben" (genetische Uebereinstimmung).

**Die Beziehung zwischen den Artikeln 7 (Unterscheidbarkeit) und 14 Absatz 5 Buchstabe b der Akte von 1991 (wesentliche Ableitung)**

17. Die für die Durchführung der Unterscheidbarkeitsbedingungen angenommenen Regeln (das bedeutet für das Konzept der Mindestabstände zwischen Sorten) innerhalb des Zusammenhangs mit der Prüfung für Zwecke des Schutzes müssen, so scheint es, ebenso auf Unterscheidbarkeit innerhalb des Kontextes des Konzepts der im wesentlichen abgeleiteten Sorte angewendet werden. Solche Regeln erstellen die unterste Grenze dieses Konzepts und haben dadurch einen direkten Einfluss darauf. Jede pflanzliche Gesamtheit, die von einer geschützten Sorte abgeleitet ist, die diese Bedingungen nicht erfüllt, kann keine im wesentlichen abgeleitete Sorte darstellen (noch eine schutzfähige Sorte), sondern ist durch das Züchterrecht für die geschützte Sorte als Ergebnis des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe a Nummer ii der Akte von 1991 abgedeckt.

18. Andererseits beinhaltet die Einführung des Konzepts der im wesentlichen abgeleiteten Sorte keinerlei Absicht oder Notwendigkeit, das Unterscheidbarkeits- (Mindestabstand-) Kriterium zu ändern. Die Absicht des Erfordernisses des Mindestabstands zum Schutz hat sicherzustellen, dass eine Sorte, die Kandidat für Sortenschutz ist, ausreichend unterschiedlich zu anderen bekannten Sorten ist, um mit einer getrennten Identität unter den praktischen Umständen eines Sortenschutzsystems definiert und unterschieden werden zu können, eine Identität, die in einem Rechtsfall begründet werden kann. Die Kandidatensorte mag oder mag nicht von der anderen Sorte, zu der die Frage der Unterscheidbarkeit auftritt, abgeleitet sein (d. h. genealogisch abstammen). Das Vorhandensein eines effektiven Prüfungssystems auf der Grundlage von "Mindestabständen" wird weiterhin einen wesentlichen Grundbestandteil für die gesetzliche Sicherheit darstellen, die eine wichtige Eigenschaft des UPOV-Schutzsystems darstellt.

19. Die Funktion der im wesentlichen abgeleiteten Sorte ist völlig verschieden von der des Mindestabstands. Sie wird ihre Bedeutung nur dann haben, wenn es eine genealogische Verwandtschaft zwischen Sorten gibt, und ihre Aufgabe besteht darin, sicherzustellen, dass die Arbeit eines Züchters nicht unfair durch einen andern ausgebeutet wird. Im Unterschied zu dem, was in Absatz 17 dargelegt wurde, besteht nicht notwendigerweise eine Beziehung zwischen den beiden Konzepten, mit der Ausnahme, dass die Aufgabe der Eliminierung von "Unfairness" zwischen Züchtern das Konzept der im wesentlichen abgeleiteten Sorte von dem Konzept des Mindestabstands entschiedenerweise trennt, eine Aufgabe, für deren Durchführung das (letztgenannte) Konzept nicht ausgerüstet war.

20. Der Anspruch auf das Recht an einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte - durch den Züchter der Ursprungssorte - erfordert von ihm den Nachweis der Erfüllung der drei in Absatz 16 oben genannten Bedingungen. Wenn die im wesentlichen abgeleitete Sorte zum Sortenschutz angemeldet wurde, wird die Unterscheidbarkeit von dem nationalen Amt erstellt worden sein. Sofern dies nicht der Fall ist, muss sie entweder durch die interessierten Parteien (den Züchter der Ursprungssorte auf der einen Seite und den Züchter der abgeleiteten Sorte auf der anderen Seite) oder durch ein Schiedsgericht oder durch ein Gericht erstellt werden; möglicherweise würden die Schiedsrichter oder das Gericht Anleitung in den offiziellen Unterscheidbarkeitsregeln und in ihrer Praxis suchen.

21. Die Erstellung einer genealogischen Verbindung und einer genetischen Konformität würde in jedem Falle die Aufgabe der interessierten Kreise sein und in Abwesenheit eines Uebereinkommens zwischen ihnen, der Schiedsrichter oder Gerichte. Es würde nicht die Verantwortlichkeit der nationalen Aemter sein, Regeln, Geräte oder Methoden, die verwendet werden sollen, festzulegen. Es ist



anzunehmen, dass diese sich überwiegend auf biologische Merkmale der in Frage kommenden Art und auf die Züchtungsmethode der im wesentlichen abgeleiteten Sorte gründen: eine Prüfung auf der Grundlage phänotypischer Merkmale wird häufig ausreichend sein, z. B. für vegetativ vermehrte Sorten, während das Messen des genetischen Abstands mit Hilfe von Daten, die von einer oder mehreren DNS-Profilen erhalten wurden, in Fällen von generativ vermehrten Sorten erforderlich sein könnte.

22. Die obige Analyse scheint die folgende Schlussfolgerung zu unterstreichen:

i) Während Unterscheidbarkeitsregeln - notwendigerweise - eine direkte Verbindung mit dem Konzept der im wesentlichen abgeleiteten Sorte haben, müssen diese Regeln, wie die Geräte und Methoden, die zum Zwecke der Prüfung verwendet werden, unter Berücksichtigung der Natur und der Zwecke der Unterscheidbarkeitsprüfung festgesetzt werden.

ii) Die Regeln, Geräte und Methoden, die für die Prüfung der genealogischen Verbindung und der genetischen Konformität verwendet werden, sind theoretisch unabhängig von den Regeln, Geräten und Methoden, die für die Prüfung auf Unterscheidbarkeit verwendet werden; in der Praxis jedoch werden viele neue technologische Entwicklungen in Verbindung mit beiden, der Unterscheidbarkeitsprüfung sowie der Sicherstellung der genealogischen Verbindung und der genetischen Konformität sinnvoll sein.

[Ende des Dokuments]